



Datum 18. Mai 2016

## Kommission für Betriebsanerkennung - BAK Tätigkeiten 2015

Die Kommission für Betriebsanerkennung - BAK wurde am 1. Juni 2010 vom Chef der Dienststelle für Landwirtschaft eingesetzt. Seither publiziert sie jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten. Nachfolgend das Jahr 2015 im Rückblick:

### I. Entscheide 2015

a) Einzelbetriebe	UW 42	OW 24	
b) Personengesellschaften	UW 18	OW 6	
c) Juristische Personen	UW 8	OW 2	
d) BG und BZG	W 1	OW	
e) Ablehnung	UW 11	OW 2	
<hr/>			
TOTAL	UW 80	OW 34	= 114

### II. Terminkalender BAK

Für 2015 sieht er wie folgt aus:

- Frist für das Einreichen der Deklarationen der Nutzflächen: 28. Februar
- Frist für das Einreichen der verlangten Dokumente: 30 Tage
- Anzahl schriftliche Mahnungen: 2 Mahnungen, die erste = Frist 1 Monat, die zweite = Frist 10 Tage
1. Vorauszahlung der Direktzahlungen: Mitte Juni
- Datum des Arbeitsabschlusses der BAK: 1. Oktober
2. Vorauszahlung der Direktzahlungen: Mitte Oktober
- Saldo der Direktzahlungen (Übergangsbeiträge): Mitte Dezember

Wurden die verlangten Dokumente nach zwei Mahnungen nicht eingereicht, wird ein Ablehnungsentscheid zugestellt und das Dossier ohne weitere Bearbeitung während dem laufenden Jahr abgeschlossen.

### III. Entscheidende Elemente

#### A. **Letzter Termin für Änderungsmeldungen im 2015**

In Art. 100 Abs. 2 der Bundesverordnung über die Direktzahlungen vom 23. Oktober 2013 (DZV) wird festgehalten: «*Nachträgliche Veränderungen der Tierbestände, der Flächen, der Anzahl Bäume und der Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind **bis zum 1. Mai zu melden.***»

Art. 108 Abs. 4 in fine DZV präzisiert: «Die Kantone erfassen Änderungen **bis zum 1. Mai.**»

Nach dem 1. Mai 2015 gemeldete Änderungen (Bewirtschafter, Flächen, Tierbestände) wurden somit als verspätet erachtet.



## **B. Bruderschaften und kirchliche Gemeinschaften**

Ihre Mitglieder organisieren ihr materielles Leben rationell. Jeder übernimmt dabei die Verantwortung über ein bestimmtes Gebiet. Bei der Verwaltung des Gesamten wird zusammen gearbeitet. Manchmal gehört zu diesen Aufgaben, einen landwirtschaftlichen Betrieb gewinnbringend zu bewirtschaften. Diese Gemeinschaften sind oft in Verbänden oder Stiftungen organisiert.

In seinen «Weisungen und Erläuterungen 2015 zur DZV», präzisiert das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) auf Seite 3: *«Als Personengesellschaften gelten Rechtsgemeinschaften natürlicher Personen (einfache Gesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft).»* Als landwirtschaftliche Bewirtschafter anerkannt sind demnach nur folgende Personengesellschaften:

- Einfache Gesellschaften
- Kollektivgesellschaften
- Kommanditgesellschaften

Verbände und Stiftungen sind juristische Personen. Art. 3 Abs. 2 DZV anerkennt jedoch nur folgende juristische Personen als landwirtschaftliche Bewirtschafter:

- Aktiengesellschaften (AG)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Kommanditaktiengesellschaften

Folglich können religiöse Verbände und kirchliche Stiftungen nicht als landwirtschaftliche Bewirtschafter anerkannt werden.

Die Mitglieder dieser Gemeinschaften, die über eine im Sinne von Art. 4 DZV geeignete landwirtschaftliche Ausbildung verfügen, müssen eine einfache Gesellschaft oder eine andere Personengesellschaft gründen, die als landwirtschaftlicher Bewirtschafterin anerkannt wird, sofern die anderen Voraussetzungen für die Anerkennung eines Betriebs erfüllt sind.

## **C. Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin und Übergangsbeitrag**

Art. 92 DZV sieht folgendes vor: *«Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin einer Betriebsgemeinschaft oder eines zusammengeschlossenen Betriebs aus der Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens fünf Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilmässig zur Personenzahl.»*

In seinen «Weisungen und Erläuterungen 2015 zur DZV» präzisiert das BLW jedoch auf Seite 41: *«Der Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin soll ohne negative Folgen für den Übergangsbeitrag möglich sein, wenn die vorherige Betriebsgemeinschaft oder der zusammengeschlossene Betrieb ohne Abspaltung von Flächen oder Infrastrukturen als ein Betrieb weitergeführt wird.»* und *«Die Frist von 5 Jahren gilt für Betriebsgemeinschaften und zusammengeschlossene Betriebe, die nach dem 1.1.2014 rechtskräftig anerkannt wurden und die Basiswerte nach Art. 90 kumuliert wurden.»*

Folglich muss daran erinnert werden, dass Art. 92 DZV nicht gilt:

- für einfache Gesellschaften, die basierend auf dem Einzelbetrieb eines einzigen Mitglieds gegründet wurden, während die Mitbewirtschafter vorgängig keinen Betrieb hatten;

- wenn ein Mitbewirtschafter ohne Flächen oder Infrastrukturabwurf aussteigt;
- für zusammengelegte Betriebe und Betriebsgemeinschaften, die vor dem 1. Januar 2014 anerkannt wurden.

#### **D. Teilung eines landwirtschaftlichen Betriebs**

1. Laut Art. 29a Abs. 2 der Bundesverordnung über landwirtschaftliche Begriffe vom 7. Dezember 1998 (LBV) kann auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe nach BGGB nur ein Betrieb anerkannt werden.
2. Die Weisungen und Erläuterungen 2015 des BLW zur LBV präzisieren auf Seite 20, dass die Anknüpfung an das bäuerliche Bodenrecht und Pachtrecht verhindern soll, dass auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe nach Bodenrecht, zwei oder mehrere Betriebe nach der Landwirtschaftsgesetzgebung bestehen oder entstehen können. Eine Aufteilung rationeller Einheiten ist sowohl aus bodenrechtlicher als auch agrarpolitischer Sicht nicht erwünscht. Die Zupacht eines oder mehrerer Gebäude ausserhalb des Gewerbes genügt nicht, um einen neuen Betrieb zu begründen, der einen Teil der Fläche dieses Gewerbes umfasst.
3. Laut Art. 29b LBV können Betriebe, die aus der Aufteilung eines bestehenden Betriebes hervorgehen, anerkannt werden, wenn:
  - a. der aufgeteilte Betrieb:
    1. bisher mehrere Gewerbe nach BGGB umfasste und entsprechend dieser Gewerbe aufgeteilt wird, oder
    2. ein Gewerbe umfasste, das mit Zustimmung der zuständigen Stelle definitiv in mehrere Gewerbe aufgeteilt wird; und
  - b. während mindestens fünf Jahren:
    1. die Bewirtschafter nicht Gesamteigentümer, Miteigentümer oder gemeinsam Pächter von Land, Gebäuden oder Einrichtungen des aufgeteilten Betriebes sind, und
    2. jeder Bewirtschafter alleine Eigentümer seines Pächtervermögens ist und den Betrieb als Selbstbewirtschafter führt.
4. Die Weisungen und Erläuterungen 2015 des BLW zur LBV betonen auf Seite 21, dass eine Betriebsteilung aber nur toleriert werden soll, wenn tatsächlich aus einem Betrieb mehrere unabhängige Einheiten geschaffen werden. Die strengen Anforderungen für die Betriebsanerkennung sind unter dem Gesichtspunkt der unerwünschten Teilung zu betrachten und gelten nur für diesen Fall.
5. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 2015 (B-4248/2013, auf französisch) beurteilt seinerseits, dass :
 

Art. 29a Abs. 2 LBV die Betriebsanerkennung in Sinne des LwG einschränkt, indem namentlich das Vorhandensein von mehreren Betrieben auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe nach BGGB ausgeschlossen wird. Die Zupacht eines oder mehrerer Gebäude ausserhalb des Gewerbes genügt nicht, um einen neuen Betrieb zu begründen, der einen Teil der Fläche dieses Gewerbes umfasst (Seite 11).

Das Bestehen einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung stellt offensichtlich einen fortwährenden Tatbestand dar. Dieser muss weiterhin den geltenden Normen entsprechen und sich wenn nötig anpassen. Die Einführung von neuen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen muss folglich berücksichtigt werden, auch wenn sie eine bereits bestehende Bewirtschaftung betrifft (Seite 16).

Gemäss Art. 7 Abs. 1 BGGB gilt als landwirtschaftliches Gewerbe eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens eine Standardarbeitskraft nötig ist (Seite 16).

Das LWA hatte aus diesem Grund keine andere Wahl, als nur eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung anzuerkennen, jene die vom Beschwerdeführer und seinem Bruder im Rahmen des fraglichen Gewerbes bewirtschaftet wird. Die Tatsache, dass diese 6 SAK erreicht und somit die Mindestgrösse bei weitem überschreitet, ist diesbezüglich ohne Relevanz (Seite 17).

#### **E. Jahresbetrieb**

Art. 6 Abs. 1 Bst. e LBV verlangt, dass ein Betrieb während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird. Wenn in den Weisungen und Erläuterungen 2016 des BLW zur LBV vom Dezember 2015 auf Seite 5 steht, dass mit Ausnahme saisonaler Unterbrüche (Sömmerung, Vegetationsruhe) eine ganzjährige Bewirtschaftung vorausgesetzt wird, so handelt es sich hierbei um die gewöhnlichen saisonalen Unterbrüche d.h. für das Sömmerungsvieh. Ein Landwirt, der sein Vieh nicht nur für die Sömmerung aber auch während der Überwinterung an Dritte abgibt, präsentiert nachfolgende Tabelle:

a) Abwesenheit: Dezember-März Überwinterung + 100 Tage Sömmerung = 221 Tage (60,55 %)

b) Anwesenheit: 365 Tage abzüglich 221 Tage = 144 Tage (39,45 %)

Da das Vieh nur während 144 Tagen im Jahr (39,45 %) in seinem Betrieb ist, ist dies wirklich zu wenig, um als Jahresbetrieb betrachtet zu werden.

#### **F. Neuerung des BLW ab dem 1. Januar 2016**

Das Paket an landwirtschaftlichen Verordnungen vom Herbst 2015, welches der Bundesrat am 28. Oktober 2015 verabschiedete, enthält folgende bedeutenden Änderungen für das BAK:

1. Der Mindestwert für die Betriebsanerkennung und die Ausrichtung von Direktzahlungen wird auf 0,2 SAK herabgesetzt (Art. 29a Abs. 1 LBV und Art. 5 DZV).
2. Betriebe, die in die Partnerschaft (Heirat/Konkubinat/eingetragene Partnerschaft) eingebracht werden, können weiterhin unabhängig voneinander bewirtschaftet werden (Art. 2 Abs. 3 in fine LBV).
3. Erbgemeinschaften (Art. 4 Abs. 5 DZV) müssen eine einzige Person eintragen, welche die Voraussetzungen bezüglich Alter und Wohnsitz erfüllt (Art. 4 Abs. 6 DZV).
4. Es gibt keine Direktzahlungen mehr für Betriebe, die einer nicht beitragsberechtigten juristische Person gehören und an einen der Mitgesellschafter verpachtet werden (Art. 3 Abs. 2bis DZV).
5. Juristische Personen, die gegründet wurden, um die Altersgrenze oder die Ausbildungsanforderungen zu umgehen, haben weder Anspruch auf Direktzahlungen noch auf Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge (Art. 3 Abs. 3 in fine DZV).
6. Die SAK-Faktoren werden angepasst und die jährliche Anzahl Arbeitseinheiten wird von 2800 auf 2600 Stunden gesenkt (Art. 3 LBV).
7. Bis anhin gelten Dauerweiden in mehr als 15 km Distanz zum Betriebszentrum als Sömmerungsbetriebe. Nunmehr gelten alle Flächen ausserhalb des Sömmerungsgebiets eines Jahresbetriebs als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und geben Anrecht auf gewöhnliche Direktzahlungen mit Aufhebung der Anordnungen des BLW zu Art. 6 Abs. 1 Bst. e LBV (Art. 14 LBV).

## **G. Ende der Übergangsfristen am 31. Dezember 2015**

Die Bewirtschafter wurden auf folgende Elemente hingewiesen:

### Weiterbildung

Gemäss Art. 115 Abs. 3 DZV erhalten Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die bis zum 31. Dezember 2013 die landwirtschaftliche Weiterbildung (zur Ergänzung ihres EFZ einer anderen Branche) begonnen haben, Direktzahlungen, sofern sie diese Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme des Betriebs erfolgreich abschliessen.

- ⇒ 2016 wird das BAK das Diplom der erfolgreichen Weiterbildung verlangen. Nur die Anmeldungsbestätigung in Visp genügt nicht.

### Alter der Mitglieder einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person

Gemäss Art. 115 Abs. 4 DZV ist bei Personengesellschaften (sowie bei juristische Personen gemäss Meinung des BLW vom 6. Dezember 2013 - siehe Infobulletin der DLW, April 2015, Seiten 5-6) bis Ende 2015 das Alter des jüngsten Bewirtschafters oder der jüngsten Bewirtschafterin massgebend.

- ⇒ 2016 wird das BAK kontrollieren, ob alle Mitglieder einer Personengesellschaft (einfache Gesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sowie alle landwirtschaftlichen Bewirtschafter in einer Führungsposition der juristische Personen (AG, GmbH, Kommandit AG) am 1. Januar jünger sind als 65 Jahre (geboren 1951 oder später).

## **H. Neue Anhangliste**

Die Liste der Anhänge, die für die Betriebsanerkennung eingereicht werden müssen, wurde für 2016 geändert und aktualisiert. Sie steht der Öffentlichkeit auf der Internetseite der DLW zur Verfügung: [www.vs.ch/landwirtschaft/](http://www.vs.ch/landwirtschaft/) Agrarpolitik und Gesetzgebung – Betriebsanerkennung.

**Me Nathalie Negro-Romailer**